

# Etwas für den Herrn Schulrat und Schulpfleger

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **1 (1915)**

Heft 49

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539919>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 22. Jahrgang.

---

**Schriftleiter des Wochenblattes:**

Dr. P. Velt Gadiant, Stans  
Dr. Josef Scheuber, Schwyz  
Dr. H. P. Baum, Baden

**Beilagen zur Schweizer-Schule:**

Volksschule, 24 Nummern  
Mittelschule, 16 Nummern  
Die Lehrerin, 12 Nummern

---

**Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.**

---

**Inhalt:** Etwas für den Herrn Schulrat und Schulpfleger. — Der Schulstaat. — Musik. — Inserate.

**Beilagen:** Volksschule Nr. 23. — Bücher-Katalog Nr. 30.

---

## Etwas für den Herrn Schulrat und Schulpfleger.

Der Herr Schulrat kommt noch in die Schweizer-Schule! -- Das hätte die Frau Schulrätin kaum für möglich gehalten. — Ist denn das so verwunderlich? — Nein, durchaus nicht! Der Herr Schulrat hat ein wichtiges Amt. Und von der Wichtigkeit und Bedeutung desselben wollen wir ein Wörtlein sprechen.

Jedes Schulgesetz kennt das Amt des Herrn Schulrates oder Schulpflegers und umschreibt die Aufgabe desselben in einem oder mehreren Paragraphen. Gesetze das in kürzern oder längern Sätzen, die Aufgabe ist fast überall die nämliche. Und sie ist eine hochwichtige; das lasse man sich für ein und alle Mal gesagt sein. Der Lehrer hatte durchaus nicht recht, der lezthin einen tüchtigen Schulpfleger weggärgerte, als er am Marktabend über den Wirtstisch hinweg erklärte: „Schulpfleger hin, Schulpfleger her! Ich mache in der Schule, was ich will. Der Schulpfleger versteht doch nichts von der Schule.“

Die Schulpflege ist die erste und unmittelbarste Aufsichtsbehörde über die Schule. Sie vermittelt die Beziehungen zwischen dem Elternhaus und der Schule, kennt, wie keine Schulaufsichtsbehörde, die Bedürfnisse des Elternhauses und die Leistungen der Schule und des Lehrers aus unmittelbarer Anschauung und fast täglicher Beobachtung. Sie ist deshalb berufen und befähigt, am Gedeihen der Volksschule in hohem Maße mitzuwirken. Diese Behörde wird in der Regel auch direkt vom Volke gewählt, erhält daher das Mandat vom Souverän selber, und in der Hauptsache von denjenigen, welche das erste und vornehmste Anrecht auf die Kinder haben, von den Eltern. Welche Schulbehörde kann sich dieses Vorrechtes rühmen?

Die Schulpflege besteht bei kleinern Verhältnissen aus drei, in den meisten Fällen aus fünf oder sieben, und in großen Schulgemeinden aus neun oder noch mehr Mitgliedern. Diese Vielsköpfigkeit gestattet nun die Möglichkeit, allen Berufs- und Interessengruppen der Gemeinde eine gerechte und gute Vertretung in der Behörde zu geben. Und sollte das nicht möglich sein? In der heutigen Zeit gibt es fähige Köpfe genug, die auch einer Schulbehörde zur Ehre gereichen und ihre Aufgabe vollauf erfüllen können, wenn sie nur ernstlich wollen.

Vorerst gehört der Pfarrer einer Gemeinde in die Schulpflege. Er ist der berufenste Erzieher des Volkes, vor allem aber der Kinder. Ist er nicht selber ein Schulmeister? Wöchentlich hat er die Kinder in der Religionslehre zu unterrichten; er hält Kinderlehre. Bei der Vorbereitung auf sein geistliches Amt hat er Pädagogik und Methodik zu studieren, hält praktische Lehrübungen ab, wie der Lehramtskandidat. Der Schreiber kennt tüchtige, berufsgefrige Pfarrherren, die sich auf jede Kinderlehre und Katechese ebenso einlässlich schriftlich vorbereiten, wie ein guter Lehrer auf seine Schulstunde. Der Pfarrer kommt noch mehr mit dem Elternhaus in Beziehung, als der Lehrer, kennt daher auch Eltern und Kinder, ihre Verhältnisse und ihre Eigenart noch besser, als selbst der Lehrer. Die Erfahrung beweist, daß der Lehrer im Pfarrer nicht nur den tüchtigsten Berater, sondern auch den besten Freund und Gönner findet. An zweiter Stelle gehört infolge seiner Berufskenntnisse der Arzt in die Schule. Hat jener die geistige Erziehung und Bildung des Kindes zu beaufsichtigen, so ist dieser der Förderer der körperlichen Ausbildung. Die Berufskenntnisse und die reichen Erfahrungen ermöglichen es dem Arzte, daß er der Schule die besten Dienste leisten kann. Zudem kommt er, wie der Pfarrer, in tägliche Beziehung mit den Familien und kennt daher diese und ihre Bedürfnisse aufs genaueste. In der Schulpflege soll dann auch die Gemeindebehörde vertreten sein. Die Schule ist nicht nur eine nützliche, sondern auch eine teure Institution. Die Gemeinde-Verwaltung soll die Bedürfnisse der Schule und ihre Leistungen kennen lernen. Sie soll auch wissen, wie das Geld der Gemeinde verwendet wird. Dann aber kommen, und der Bedeutung nach nicht zuletzt, die Familienväter an die Reihe, Familienväter, denen das Wohl und künftige Glück ihrer lieben Kinder noch mehr am Herzen gelegen ist, als ihr eigenes. Bei der Kandidatenschau ist nicht nur auf Charakter und die persönliche Tüchtigkeit zu achten, sondern auch auf die verschiedenen Berufsarten. Die Landwirtschaft, das Handwerk, die Industrie usw. sollen durch ihre besten Männer vertreten sein. So, jetzt hätten wir ein Kollegium zusammengestellt, das sich vor Gott und den Menschen darf sehen lassen. Da soll nun ein junger ABC-Professor kommen und sagen, die verstehen nichts von Schule!

Bald nach der Wahl wird das erdgewählte Mitglied — und ich denke, das werde in einer christlichen Gemeinde der Pfarrer sein — die Behörde zu einer Sitzung zusammenberufen. Die Konstituierung wird vorgenommen, und nachher wird der Vorsitzende die Mitglieder mit ihrer Aufgabe bekannt machen. Da gibt's gar vieles zu sagen, und das Pflichtenheft wird beladen werden mit reicher, aber sehr verdienstlicher, fruchtbringender Arbeit. Wenn der Präsident der Schulpflege zufällig in einer Gemeinde des Kantons Luzern wohnt, so wird er das Erziehungs-

gesetz zur Hand nehmen und seine verehrten Kollegen mit dem Inhalte der §§ 10 u. 139 — 146 bekannt machen. Da wird ihnen ein ganz reiches Arbeitsfeld angewiesen. Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflege. Der Schularzt ist zu wählen. Eltern und Pflegeeltern säumiger Kinder sind schriftlich an ihre Pflichten zu mahnen oder werden vor die Schulpflege zitiert. Jede Schule ist durch ein Mitglied im Laufe eines Semesters zweimal zu besuchen. Bei Verhinderung des Bezirksinspektors ist die Prüfung abzunehmen. Dem Bezirksinspektor ist semesterweise Bericht über die Schulen zu erstatten. Und jetzt, wie ich dies schreibe, klopft ein hungriges Vöglein ans Fenster. Es findet keine Nahrung mehr und friert schon. Es sagt darum „ade“ und fliegt gegen Afrika, wo die Mohren an den Palmen herumklettern und Datteln ablesen. Das erinnert mich daran, daß es bei uns auch arme Schulkinder gibt, die einen weiten Schulweg haben und dünne Kleider und schmales Essen. Deshalb schlage ich den § 9 des Erziehungsgesetzes auf. Der handelt von der Schulsuppe und sagt gar Schönes von den Beiträgen der Stiftungen, der Polizeigemeinde, des Staates und den freiwilligen Beiträgen. Die Inbetriebsetzung und Leitung dieses schönen Institutes ist auch Sache der Schulpflege. Diese wird wohl eine Frauenkommission mit den nötigsten Arbeiten betrauen; die Leitung und Rechnungsführung aber dürfte sie selber übernehmen. Sorget nicht nur für unsere wackern Soldaten im Felde, sondern auch für die Schulkinder; denn aus diesen wird bald einmal die Armee rekrutiert werden.

Ist die Schulpflege mit ihrer Arbeit bekannt gemacht, so wird sie die Arbeitsteilung vornehmen. Jede einzelne Schule wird einem Mitgliede zur speziellen Beaufsichtigung übertragen. Diejenigen Fächer, welche besondere Fachkenntnisse erfordern, können besonders hiefür qualifizierten Mitgliedern zugewiesen werden, wie Turnen, Gesang, Zeichnen. Der Pfarrer wird die Aufsicht über den Religionsunterricht in allen Schulen übernehmen, und ebenso wird der Arzt den hygienischen und gesundheitlichen Verhältnissen sein besonderes Augenmerk schenken.

(Schluß folgt.)

## Der Schulstaat.

Von H. Pfister, Reallehrer, Sirmach.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Die Statuten unseres Freistaates waren nun auf dem Papier. Was werden wohl die andern Schüler dazu sagen? Werden sie sich von den drei Ausserkorenen solche Gesetze auferlegen, sich selbst in solche Schranken legen lassen? Mit bangem Herzen schaute ich der ersten Landsgemeinde entgegen. Doch frisch voran! Auch jetzt noch wollte ich die Schüler frei handeln lassen, auch jetzt noch sollte es in ihrem Ermessen stehen, diese Institution anzunehmen oder bachab zu schicken. Um die Schüler in keiner Beziehung zu beeinflussen, ließ ich die Statuten von einem der Gesetzgeber vorlesen. Als beratendes Mitglied der Landsgemeinde fügte ich da und dort eine Erklärung bei, machte sie auf Schwierigkeiten aufmerksam, zeigte